

Humboldt-Universität zu Berlin
Kommission für Lehre und Studium
des Akademischen Senats

19.12.12
I S 1

Protokoll Nr. 18/2012

der Sondersitzung der Kommission für Lehre und Studium (LSK) des Akademischen Senats (AS)
am 17.12.2012 von 14.15 Uhr bis 17.00 Uhr

Teilnehmerinnen/Teilnehmer:

Studierende:

Frau Dietzsch
Herr Dummer
Herr Geisler
Herr Roßmann
Frau Weeber

Hochschullehrerinnen/

Hochschullehrer:

Frau Prof. Nikolai
Herr Prof. Ziegler

Akademische MA:

Frau Dr. Klinzing (Sitzungsleitung)
Herr Dr. Verhey

Sonstige MA:

Herr Schneider

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL)
Herr Prof. Kämper-van den Boogaart (VPSI)
Frau Dr. Markert (GPR)

Gäste:

Herr Münch (Abt. I), Herr Steffan (JurFak),
Frau Schäffer (MNII), Frau Dr. Schwert (Wi-
WiFak)

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Protokoll, Abt. I)

1. Wahl des Vorstands und der Vorsitzenden der LSK

Herr Prof. Kämper-van den Boogaart begrüßt die Mitglieder der LSK zur Wahl des Vorstands und der/des Vorsitzenden.

Zur Wahl des Vorstands

Für den Vorstand kandidieren:

- Frau Prof. Nikolai aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
- Frau Dr. Klinzing aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Neun stimmberechtigte Mitglieder der LSK sind anwesend. Für den Vorstand der LSK werden gewählt:

- Frau Prof. Nikolai mit 8 Stimmen
- Frau Dr. Klinzing mit 9 Stimmen.

Frau Prof. Nikolai und Frau Dr. Klinzing nehmen die Wahl an.

Zur Wahl der Vorsitzenden

Frau Prof. Nikolai schlägt Frau Dr. Klinzing als Vorsitzende vor. Frau Dr. Klinzing erklärt ihre Bereitschaft für den Vorsitz zu kandidieren. Sie wird in offener Wahl einstimmig zur Vorsitzenden gewählt. Frau Dr. Klinzing nimmt die Wahl an und übernimmt die Sitzungsleitung.

2. Bestätigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird bestätigt.

3. Bestätigung des Protokolls vom 3.12.2012

Das Protokoll der Sitzung vom 3.12.2012 wird bestätigt.

4. Information

Auf Nachfrage von Frau Dr. Klinzing sagt Herr Dr. Baron zu, die Übersicht zur Entwicklung des Annahmeverhaltens über die letzten Jahre an die LSK weiterzuleiten.

5. Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU), 2. Lesung von Teil 2 (Zugang, Zulassung), 1. Lesung von Teil 2 (Immatrikulation)

Die Beratung wird bei § 16 Abs. 2 der ZSP-HU, Teil 2, fortgesetzt. Herr Prof. Kämper-van den Boogaart, Herr Dr. Baron und Herr Münch erläutern die einzelnen Regelungen und beantworten die Nachfragen der LSK-Mitglieder u.a. zu den folgenden Punkten:

Teil 2 – Zugang, Zulassung

§ 16 Abs. 2

Herr Roßmann fragt nach, ob zukünftig keine Übergangsfrist mehr vorgesehen sei und der Bachelorabschluss bis zum 30.9. vorliegen muss. Herr Dr. Baron erklärt, dass die Regelung dem BerLHG entspricht und der Bachelorabschluss mit der Rückmeldung zum 1. Fachsemester des Masterstudiengangs nachzuweisen ist.

§ 17 Abs. 1

Auf Nachfrage von Frau Dr. Klinzing erläutert Herr Dr. Baron den Begriff „sonstiges Studienangebot“. Hier sei eine begriffliche Unterscheidung notwendig, da sich der Bachelorkombinationsstudiengang aus einem Kernfach und einem Zweitfach zusammensetzt, für das jeweils ein Zulassungsverfahren durchgeführt wird.

§ 17 Abs. 1, Satz 4

Herr Münch erklärt auf Nachfrage von Frau Dr. Klinzing, dass je Studienplatzbewerbung nur ein vollständiges Studienangebot benannt werden kann. Dies sei die Folge der Neuregelung, die mit der Abschaffung der Haupt- und Hilfsanträge verbunden ist.

§ 11 Abs. 5, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 5

Herr Prof. Ziegler fragt nach, aus welchen Gründen der Zugangskommission die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen übertragen wird, obwohl es nicht an allen Fakultäten bzw. Instituten eine entsprechende Kommission gibt und diese auch nicht verpflichtend eingesetzt werden muss. Herr Dr. Baron verweist auf die Legaldefinition des Begriffs „Zugangskommission“ in § 11 Abs. 5. Hier sei geregelt, dass die Aufgaben der Zugangskommission durch den für das jeweilige Studienfach zuständigen Prüfungsausschuss in Person der oder des Vorsitzenden wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss könne auf Beschluss diese Befugnisse ganz oder in Teilen an sich ziehen.

§ 17 Abs. 4, Satz 4

Herr Roßmann hinterfragt die Regelung, nach der zum Studium in einen Studiengang, der aus einer Kombination von Studienfächern besteht, nur der zugelassen wird, der für jedes Studienfach ausgewählt ist. Er erkundigt sich, ob die HU diesen Weg weiter verfolgen will und verweist auf die alte Regelung bei den Magisterteilstudiengängen, nach der das Studium noch zu einem späteren Zeitpunkt komplettiert werden konnte. Herr Dr. Baron führt aus, dass die aktuelle Verfahrensweise von der BerLHZVO vorgeschrieben sei, jedoch die Möglichkeit bestehe, ein zulassungsfreies Ersatzfach anzugeben. Problematisch sei jedoch, dass es Bewerberinnen/Bewerber gebe, die vergessen, ein Ersatzfach zu nennen.

§ 18 Abs. 1, Satz 4

Frau Dr. Klinzing fragt nach, ob es nicht sinnvoll sei, für die Vergabe von Studienplätzen über Nachrückverfahren eine Frist festzulegen. Sie halte es für problematisch, dass Studierende noch zugelassen werden, wenn das Semester bereits weit voran geschritten sei.

Herr Dr. Baron erklärt, dass ein Endtermin zwar laut Berliner Hochschulzulassungsverordnung festgelegt werden könnte, er es jedoch für sinnvoll halte, das Verfahren flexibel zu halten. Herr Roßmann stimmt dem zu und führt das Argument an, dass in diesen Fällen das Bundesausbildungsförderungsgesetz bestimmte Verlängerungsmöglichkeiten bietet.

§ 19 Abs. 2

Frau Weeber bittet, in Satz 1 bei den Wörtern „er“ die weibliche Form zu ergänzen und voranzustellen. Sie weist weiter darauf hin, dass in Satz 4 „...des Bewerbers oder der Bewerberin...“, die weibliche Form vorangestellt werden sollte.

§ 20 Abs. 1

Auf Nachfragen von Herrn Dummer und Frau Dr. Klinzing erklärt Herr Dr. Baron, dass der Begriff „Hochschule“ durch „Universität“ ersetzt wurde, da es bei dieser Regelung um Kontingentvereinbarungen im Bereich der Lehrerbildung gehe. Entsprechende Studiengänge werden in Berlin nur an

Universitäten angeboten. Eine entsprechende Vereinbarung im Bereich Lehrerbildung mit dem Land Brandenburg sei aufgrund der Gesetzeslage nicht möglich.

§ 21 Abs. 2

Auf die Frage von Frau Weeber, aus welchen Gründen für unterschiedliche Personengruppen eine unterschiedliche Anzahl von Bewerbungen vorgesehen ist, verweist Herr Münch auf das höherrangige Recht und die Regelungen der BerlHZVO.

§ 21 Abs. 3

Herr Prof. Ziegler fragt nach, was genau mit der Regelung gemeint sei. Ihm sei unklar, wie geprüft werden könne bzw. wer entscheide, ob es sich um schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe handle. Frau Klinzing erläutert ihre Auffassung, dass diese Regelung eine Form der Altersdiskriminierung darstelle. Herr Münch weist darauf hin, dass die Regelung nur für die Bewerbung für ein grundständiges Studium und für das 1. Fachsemester gilt. Ein Studium sei damit nicht ausgeschlossen, sondern es werde nur der Zugang erschwert. Herr Roßmann fragt nach, welche Studienangebote die HU für die Klientel über 55 Jahre bereit hält. Herr Dr. Baron verweist auf die weiterbildenden Masterstudiengänge. Er führt aus, dass es auch ein Programm „Weiterbildungsweg“ gegeben habe. Da sich Programme dieser Art jedoch selbst tragen müssen, sei die Fortführung aus finanziellen Gründen nicht möglich gewesen. Herr Prof. Kämper merkt an, dass es gegenwärtig aufgrund der hohen Zahl von Bewerbungen für grundständige Studiengänge nicht durchsetzbar sei, Angebote für Seniorenstudien zu unterbreiten.

§ 22 Abs. 1 Nr. 2 und 4

Herr Münch beantwortet die Nachfragen von Herrn Roßmann. Zu Nr. 2 erklärt er, dass sich die hier festgelegte Quote an Bewerberinnen/Bewerber aus dem außereuropäischen Ausland richtet. Für die in Nr. 4 festgelegte Quote werden Zulassungen ausgesprochen.

§ 23 Abs. 2 Nr. 4

Frau Weeber regt an, den Begriff „Entwicklungsland“ nicht zu verwenden und den ersten Teil des Satzes zu streichen. Herr Münch betont, dass dieser Begriff aus dem höherrangigen Recht übernommen wurde. Änderungen könnten daher zu Auslegungsproblemen führen. Herr Prof. Ziegler weist darauf hin, dass die vorgeschlagene Streichung zu einer Einschränkung der Regelung führen würde.

§ 23 Abs. 5

Auf Nachfrage von Herrn Prof. Ziegler zu den hier genannten Motivationsschreiben erklärt Herr Dr. Baron, dass bei der Vergabe der Studienplätze im Rahmen der § 11-Quote (siehe Legaldefinition in § 22 Abs. 1, letzter Satz) die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und besondere soziale Belange berücksichtigt werden können. In diesen Fällen müssen konkrete Festlegungen in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln getroffen werden, um ein transparentes und faires Verfahren zu sichern.

Herr Roßmann erläutert seine Auffassung, dass Motivationsschreiben nicht verlangt werden sollten. Es sei unklar, wie man diese bewerten wolle. Herr Dr. Baron betont, dass es sich bei den Motivationsschreiben um ein weiteres Kriterium handle, dass bei der Auswahl hilfreich sein könne. Im Übrigen sei die Formulierung nicht neu, sondern aus der ZZS-HU übernommen worden.

§ 25 Abs. 1 Nr. 3

Herr Roßmann moniert, dass Studierfähigkeitstests als mögliche Auswahlkriterien vorgesehen werden. Er verweist auf diesbezügliche Erfahrungen an der HU und schlägt vor, diesen Punkt zu streichen, auch um einer Verschwendung von Ressourcen entgegen zu wirken. Herr Dr. Baron betont, dass das Gesetz die Möglichkeit, Studierfähigkeitstests durchzuführen, einräumt. Daher müsse dafür Sorge getragen werden, dass es bei einer Anwendung dieser Möglichkeit transparent und gerecht zugehe.

§ 25 Abs. 3

Herr Prof. Ziegler hinterfragt den Hintergrund der Regelung. Herr Dr. Baron erläutert, dass für den Fall, dass Auswahlgespräche durchgeführt werden, die Mindeststandards für die Besetzung der Auswahlkommission festgelegt werden. Die Festlegung entspreche der aktuellen Rechtsprechung, auch was die Stimmenverhältnisse betreffe. Bei den LSK-Mitgliedern besteht Einvernehmen, dass bei den Auswahlgesprächen sowohl Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer als auch Studierende anwesend sind. Herr Dummer und Herr Geisler plädieren dafür, die Auswahlkommission zur Hälfte mit Mitgliedern der Gruppe der Studierenden zu besetzen. Frau Dr. Klinzing merkt an, dass nicht nachvollziehbar sei, warum die/die Vorsitzende eine doppelte Stimme habe. Herr Prof. Kämper-van den Boogaart antwortet, dass dies für den Fall der Stimmgleichheit erforderlich sei. Herr Münch

stellt fest, dass eine studentische Beteiligung gemäß § 13 Abs. 2 BerlHZVO nicht vorgesehen sei. Daher müsse die Mehrheit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer in der Auswahlkommission geregelt werden. Herr Steffan führt an, dass nur eine Mindestzahl der Mitglieder festgelegt ist, daher könne auf Entscheidung des Fachs nach oben hin abgewichen werden.

Herr Roßmann vertritt die Meinung, dass die Hochschulleitung entscheiden könnte, dass an der HU keine Auswahlgespräche durchgeführt werden. Herr Dr. Baron verweist auf die Verfassung der HU, in der geregelt ist, dass die Zuständigkeit für die Studiengänge bei den Fakultäten liegt. Herr Prof. Kämper-van den Boogaart betont, dass die Hochschulleitung in diesem Fall keine Entscheidungsgewalt habe. Er stellt fest, dass zu der Frage, inwieweit Auswahlgespräche überhaupt aufzunehmen sind sowie zur Festlegung von Mindestquoten für die Mitglieder der Auswahlkommission ein Dissens besteht. Er regt an, diesen Dissens bis zur nächsten Sitzung genauer zu fassen.

Herr Geisler fragt nach, wie damit umgegangen werde, wenn Menschen, die schlechter gestellt sind, eine Anreise zum Auswahlgespräch nicht möglich ist. Herr Prof. Ziegler verweist auf den letzten Satz in Abs. 3. Dementsprechend kann das Gespräch in Härtefällen auf Antrag auch unter Einsatz digitaler Medien geführt werden.

§§ 27, 28

Frau Dr. Klinzing erkundigt sich, warum in den §§ 27, 28 und weiteren Paragraphen der Satzung Verweise auf die BerlHZVO aufgenommen und die einzelnen Regelungen, die in der ZZS-HU enthalten waren, gestrichen wurden. Herr Dr. Baron verweist auf die in der ersten Lesung gegebene Erläuterung, dass eine Verschlankung der Satzung vorgenommen werden sollte, soweit darunter nicht die Lesbarkeit leide. Inhaltliche Änderungen seien damit nicht verbunden.

Auf Nachfrage von Herrn Roßmann zum Begriff „Dienst“ erläutert Herr Münch den Begriff und verweist auf die Legaldefinition in § 10 BerlHZVO.

§ 33 Abs. 2 Satz 1

Herr Roßmann empfiehlt, den Satz besser zu formulieren. Er fragt nach, aus welchen Gründen nur eine Studienplatzbewerbung möglich ist. Herr Münch erklärt, dass dies im höherrangigen Recht festgelegt sei.

§ 35 Abs. 1 Nr. 3

Bezüglich des Auswahlkriteriums „Ergebnis international anerkannter Sprach- und Fachtests“ fragt Frau Dr. Klinzing nach, ob der Test unbedingt international anerkannt sein muss. Herr Dr. Baron erklärt, dass die Formulierung aus dem Gesetz übernommen wurde. Das Anliegen bestehe darin, Ungerechtigkeiten zu vermeiden und eine möglichst hohe Transparenz sicherzustellen. Frau Prof. Nikolai betont, dass es hierbei auch um die Frage der Vergleichbarkeit gehe.

§ 37

Auf die Nachfrage von Herr Roßmann, ob an dieser Stelle nicht ein Verweis auf die Härtefallregelung sinnvoll wäre, antwortet Herr Dr. Baron, dass der in Teil 6 der ZSP-HU geregelte Nachteilsausgleich gilt.

§ 39 Abs. 2

Frau Dr. Klinzing empfiehlt, die ergänzenden Bestimmungen für das Auswahlverfahren in Lehramtsmasterstudiengängen mit der PSE abzustimmen. Herr Münch weist darauf hin, dass es keine inhaltlichen Änderungen gegeben habe und es sich nur um eine systematische Umstellung der Texte handele. Herr Prof. Kämper-van den Boogaart merkt an, dass es aufgrund der Vorgaben keinerlei Spielraum gebe, er könne jedoch gern dem Direktorium der PSE den Text vorlegen.

Teil 2 – Immatrikulation

§ 41 Abs. 1

Herr Roßmann fragt nach, warum die Immatrikulation in einem unvollständigen Studiengang ausgeschlossen wird und ob es nicht sinnvoller sei, eine Komplettierung des Studiengangs nach einem Jahr zu ermöglichen. Herr Dr. Baron verweist auf entsprechende Erfahrungen bei den Magisterteilstudiengängen. Die damalige Regelung führte dazu, dass für Studierende, die ihr Studium innerhalb des vorgegebenen Zeitraums nicht komplettieren konnten, eine Fortsetzung des Studiums nicht möglich war. Die BerlHZVO gibt vor, dass in Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, in beiden Fächern ausgewählt werden muss.

§ 41 Abs. 2

Auf die Frage von Herrn Roßmann, inwieweit die Regelung überhaupt erforderlich sei, erklärt Herr Dr. Baron, dass damit sichergestellt werde, dass jemand, der die Zulassung in einem bestimmten Fach erhalten habe, die Immatrikulation auch nur für dieses Fach beantragen könne.

§ 41 Abs. 4, Satz 2

Herr Roßmann fragt nach, aus welchen Gründen der Satz als Ausnahmeregelung formuliert wurde. Ihm sei unklar, warum ein Antrag auf Beurlaubung zum 1. Fachsemester nur ausnahmsweise gestellt werden könne. Herr Dr. Baron weist darauf hin, dass damit möglichst ausgeschlossen werden sollte, dass Studienplätze frei bleiben. Im Hinblick auf ein Teilzeitstudium sei eine Ausnahme zwingend erforderlich, weil ein entsprechender Antrag gemäß § x Teilzeitstudium sonst erst mit der Rückmeldung gestellt werden könnte.

§ 41 Abs. 5

Herr Roßmann erkundigt sich, ob bei minderjährigen Antragstellerinnen und Antragstellern tatsächlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten notwendig ist. Herr Münch erklärt, dass bei der Immatrikulation Minderjähriger der elterliche Rückhalt erforderlich sei. Aus der Immatrikulation entstehe ein Konvolut an Rechten und Pflichten, daher sei die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 42 Abs. 1 Nr. 5

Auf Nachfrage von Herrn Roßmann, wer in diesem Fall darüber entscheidet, ob es sich um ein im Wesentlichen gleiches Studienangebot handelt, antwortet Herr Münch, dass dies eine Aufgabe der Zugangskommission sei und verweist auf § 15 Abs. 2, in dem der Studiengangswechsel definiert ist.

§ 43 Abs. 3

Herr Geisler berichtet über seine Erfahrungen, dass studentische Unterlagen, die über elektronische Systeme bereitgestellt werden, zu Problemen bei der Anerkennung durch die Krankenkasse führen. Herr Dr. Baron bittet um eine konkrete Information, um eine Klärung des Problems herbeiführen zu können.

§ 43 Abs. 6

Bezug nehmend auf die Regelung zur Rücknahme einer Immatrikulation fragt Herr Geisler nach, wer definiert, was unter einem ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu verstehen ist. Herr Roßmann problematisiert, wie denn ausgeschlossen werden könne, dass die Regelung nicht zum Nachteil der Studierenden angewendet werde, z.B. könne im Rahmen von Streikaktionen eine Besetzung von Gebäuden oder Hörsälen gerechtfertigt sein. Herr Münch betont, dass es sich um eine Kann-Vorschrift handelt und die Schwelle für die Rücknahme der Immatrikulation extrem hoch sei. Die Regelung greife im Übrigen nur, wenn verhängte Ordnungsmaßnahmen zu keinem Erfolg geführt haben. Herr Dr. Baron erklärt, dass die Regelung nur für Extremfälle gedacht sei. Eine Prüfung und Entscheidung durch den Präsidenten erfolge erst dann, wenn der gemäß § 16 Abs. 1 BerlHG einzusetzende Ordnungsausschuss Ordnungsmaßnahmen verhängt habe und diese erfolglos geblieben seien.

Herr Geisler erläutert seine Auffassung, dass die Regelung zur Entziehung der Immatrikulation redundant sei und gestrichen werden sollte. In der Satzung gebe es eine Regelung zu Ordnungsverstößen, im Übrigen habe der Präsident das Hausrecht und könne ein Hausverbot aussprechen.

Frau Dr. Klinzing stellt fest, dass ein Dissens besteht, und bittet die Studierenden, bis zur Sitzung am 7.1.13 einen anderen Formulierungsvorschlag vorzulegen.

Abschließend schlägt Frau Dr. Klinzing vor, die Diskussion des Teils 2 der ZSP-HU in der nächsten Sitzung am 7.1.13 fortzuführen und den Teil 9 Inkrafttreten zu beraten.

6. Verschiedenes

-